

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Hochwasserschutz Grenzbachtal

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kennzahlen können der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Hochwasserschutzkonzepten zugrunde gelegt werden?
2. Inwieweit können bei den Berechnungen die Umstände von nicht eingetretenen Schäden berücksichtigt werden?
3. Können bei der Berechnung des Quotienten zur Förderung des Hochwasserschutzkonzepts von Mönshheim die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr an einem Samstag berücksichtigt werden, welche von Montag bis Freitag geringer ausgefallen wären?
4. Wie wird das Schadenspotenzial einer Tankstelle, die wie in Mönshheim in einem Talkessel liegt, im Rahmen des Hochwasserschutzes bewertet?
5. Inwieweit können sozioökonomische Schäden – wie der Wegfall von Freizeiteinrichtungen – bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden?
6. Welche Möglichkeiten hat eine Kommune, zusätzliche Fakten in eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Hochwasserschutzmaßnahmen einzubringen?
7. Inwieweit können externe Effekte, wie beispielsweise ein dadurch resultierend besserer Hochwasserschutz an Grenz- und Kreuzbach für den angrenzenden Ort Iptingen, mit einberechnet werden?

8. Können Rückhaltebecken auf der Gemarkung anderer Gemeinden auf den Hochwasserschutz angerechnet werden?

11.10.2016

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Beim Hochwasserereignis vom 1. Juni 2013 konnten in der Gemeinde Mönshheim viele Schäden dadurch abgewendet werden, dass die Freiwillige Feuerwehr an einem Samstag zufällig mit hoher Personalstärke schnell Maßnahmen einleiten konnte, um wichtige Einrichtungen – wie beispielsweise eine Tankstelle – vor den Wassermassen zu schützen. Dies wäre an einem Wochentag nicht der Fall gewesen. Somit ist der Schaden signifikant geringer ausgefallen, was selbstverständlich zu begrüßen ist. Jedoch führt dies dazu, dass aufgrund der Berechnungssystematik dieser eigentlich glückliche Umstand für die Gemeinde nun zu einem negativen Bumerang wird. Denn die durch die Feuerwehr vermiedenen Schäden werden nicht berücksichtigt.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. November 2016 Nr. 5-0141.5/543 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Kennzahlen können der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Hochwasserschutzkonzepten zugrunde gelegt werden?

Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnungen bilden die bei Hochwasserereignissen unterschiedlicher Wiederkehrzeiten auftretenden Hochwasserabflüsse. Daraus werden Überflutungsflächen und Wassertiefenkarten abgeleitet.

Aus diesen wird die Betroffenheit von Gebäuden und der am jeweiligen Gebäude auftretende Wasserstand ermittelt. Aus Schadensfunktionen wird der Schaden bei Hochwasserereignissen mit unterschiedlichen Jährlichkeiten ermittelt. Danach werden die Planungs-, Bau- und Betriebskosten (Kosten) den durch den Bau des Vorhabens verhinderbaren Hochwasserschäden und den Produktivitäts- bzw. Bodenwertänderungen (Nutzen) im Rahmen einer dynamischen Kostenvergleichsrechnung gegenübergestellt. Für die Förderung eines Hochwasserschutzvorhabens über die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft ist in einer dynamischen Kostenvergleichsberechnung ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von >1 nachzuweisen.

2. Inwieweit können bei den Berechnungen die Umstände von nicht eingetretenen Schäden berücksichtigt werden?

3. Können bei der Berechnung des Quotienten zur Förderung des Hochwasserschutzkonzepts von Mönshheim die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr an einem Samstag berücksichtigt werden, welche von Montag bis Freitag geringer ausgefallen wären?

Bei der bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen üblichen Vorgehensweise wird nicht davon ausgegangen, dass Schäden durch Feuerwehr, Bauhof, etc. hätten verhindert werden können. D. h. die im Vorfeld ermittelten Überflutungsflächen berücksichtigen den baulich vorhandenen Hochwasserschutz ohne zusätzliche Maßnah-

men, wie z. B. Hochwasserabwehrmaßnahmen durch die Feuerwehr. Dies entspricht einer Betrachtung, die den jeweils maximal möglichen Schaden für das berechnete Abflussereignis berücksichtigt.

4. Wie wird das Schadenspotenzial einer Tankstelle, die wie in Mönshheim in einem Talkessel liegt, im Rahmen des Hochwasserschutzes bewertet?

Die Berücksichtigung einer Tankstelle erfolgte in der Nutzen-Kosten-Untersuchung für Mönshheim in Anlehnung an die Schadensfunktionen der HOWAS-Datenbank, die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Verfügung gestellt wird und reine Vermögensschäden berücksichtigt. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gewährleistet, dass Schäden für die Umwelt durch die Lagerung bzw. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch im Hochwasserfall verhindert werden.

5. Inwieweit können sozioökonomische Schäden – wie der Wegfall von Freizeiteinrichtungen – bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden?

In Nutzen-Kosten-Berechnungen werden in erster Linie monetäre Schäden berücksichtigt. Für den Nachweis können aber auch sozioökonomische Faktoren Berücksichtigung finden. Diese Faktoren sind in geeigneter Weise zu bewerten und neben den durch die Maßnahme verhinderbaren Schäden den Kosten gegenüberzustellen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertung ist eine einheitliche Methodik in Vorbereitung, die die Risikoinformationen der Hochwasserrisikomanagementplanung verwendet.

6. Welche Möglichkeiten hat eine Kommune, zusätzliche Fakten in eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Hochwasserschutzmaßnahmen einzubringen?

Sofern Besonderheiten oder konkrete Angaben zu aufgetretenen Schäden bekannt sind, können diese Hinweise Eingang in die Nutzen-Kosten-Untersuchung finden.

7. Inwieweit können externe Effekte, wie beispielsweise ein dadurch resultierend besserer Hochwasserschutz an Grenz- und Kreuzbach für den angrenzenden Ort Iptingen, mit einberechnet werden?

Die Wirkung von Maßnahmen auf die Unterlieger können grundsätzlich bei Nutzen-Kosten-Betrachtungen berücksichtigt werden.

8. Können Rückhaltebecken auf der Gemarkung anderer Gemeinden auf den Hochwasserschutz angerechnet werden?

In hydraulischen Berechnungen, die der Abgrenzung der Überflutungsflächen zugrunde liegen, wird die Wirkung aller bestehenden und ggf. geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor